

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Milower Land für die
Ortsteile Großwudicke, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow auf die Stadt Rathenow**

zwischen der amtsfreien Gemeinde Milower Land,
Friedensstr. 86, 14715 Milower Land,
vertreten durch den Bürgermeister Felix Menzel

(im Weiteren „**Gemeinde**“ genannt)

und der amtsfreien Stadt Rathenow,
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
vertreten durch den Bürgermeister Jörg Zietemann

(im Weiteren „**Stadt**“ genannt)

Vorbemerkung

Die den Standesämtern nach § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4, G v. 24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212), obliegenden Aufgaben werden gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I/03, Nr. 14, S. 270), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), von der Stadt als Auftragsangelegenheit bereits seit mehr als 60 Jahren für die o.g. Ortsteile der Gemeinde wahrgenommen.

Mit dem Ziel im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu agieren, sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Parteien zur formalen Ausgestaltung der seit Jahrzehnten etablierten Aufgabenwahrnehmung folgende delegierende, öffentlich-rechtliche Vereinbarung und regeln die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde für die Ortsteile Großwudicke, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow auf die Stadt.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten standesamtlichen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 3 Abs. 1 AG-PStG Bbg.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde der Stadt alle ihr gesetzlich obliegenden standesamtlichen Aufgaben für die Ortsteile Großwudicke, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow. Die Stadt nimmt die Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die genannten Ortsteile der Gemeinde in eigener Zuständigkeit wahr.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, neben der Durchführung der eigenen standesamtlichen Aufgaben, die nach den Vorgaben des PStG, des AG-PStG Bbg sowie ggf. nach weiteren Rechtsvorschriften obliegenden standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde für die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile in vollem Umfang durchzuführen.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber verändert, so gilt für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 entsprechend.
- (4) Wird die Stadt von einer anderen Kommune mit der Durchführung von standesamtlichen Aufgaben beauftragt oder werden ihr diese Aufgaben von einer anderen Kommune übertragen, bedarf dies nicht der Einwilligung der Gemeinde.

§ 2 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt bestellt Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte mindestens in der gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) erforderlichen Anzahl, die für die Durchführung der standesamtlichen Aufgaben beider Vertragsparteien ausreichend sein muss und verpflichtet sich, deren Fortbildung sicherzustellen.
- (2) Die Stadt hat für die Beschaffung der für sämtliche Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten erforderlichen Siegel, Signaturkarten etc. Sorge zu tragen.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt nimmt alle Geschäfte im Bereich des Personenstandswesens im allgemeinen Dienstbetrieb sowohl im eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich als auch im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde für die § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile wahr.
- (2) Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Aufgaben des übertragenden Vereinbarungspartners ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere dass Beurkundungen und Bescheinigungen rechtmäßig erfolgen, Prüfungen korrekt vorgenommen werden, Informationspflichten gegenüber Dritten erfüllt und die Regelungen zur Benutzung der Register und Sammelakten eingehalten werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die allgemeine Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erfolgt in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt.
- (5) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (6) Die für die Aufgabendurchführung erforderliche technische Ausstattung wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 4 Personalrechtliche Regelungen

Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde auf die Stadt handelt es sich um eine delegierende, öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.

§ 5 Kostenverteilung und Kostenerstattung

- (1) Der Ausgleich der Kosten, die der Stadt mit der Übernahme der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde entstehen, erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinnahmten Gebühren und des vereinnahmten Auslagenersatzes. Die Vereinnahmung erfolgt auf Rechnung der Stadt. Die Einnahmen verbleiben im Haushalt der Stadt.
- (2) Die der Stadt durch die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch die Erstattung nach Abs. 1 gedeckt werden, werden ihr durch die Gemeinde nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erstattet.
- (3) Die Kostenerstattung nach Abs. 2 erfolgt nach dem Verhältnis der Summe der Einwohnerzahlen der Stadt und der vertragsrelevanten Ortsteile der Gemeinde. Dabei werden die zum 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres in der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg erfassten Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum zur Kostenermittlung ist das vorausgegangene Haushalts-/Kalendarjahr.
- (4) Die Stadt ermittelt zum 30.06. des Folgejahres die gesamten Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten des Vorjahres, die zur Wahrnehmung aller standesamtlichen Aufgaben erforderlich waren. Weiterhin ermittelt die Stadt zum 30.06. des Folgejahres die gesamten Einnahmen des Standesamtes aus Gebühren, Auslagenersatz usw.. Die Gemeinde ist berechtigt, Nachweise für die ermittelten Kosten und Einnahmen zu verlangen.
- (5) Die gesamten Einnahmen des Vorjahres werden von den gesamten Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten des Vorjahres abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag wird durch die Summe der Einwohnerzahlen der Stadt sowie der vertragsrelevanten Ortsteile gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages geteilt. Die sich ergebenden Kosten je Einwohner werden mit der Einwohnerzahl der vertragsrelevanten Ortsteile der Gemeinde multipliziert.
- (6) Grundlage zur Ermittlung der Kostenerstattung bildet die als Anlage 1 zum Vertrag beigefügte Berechnung des Jahres 2022. Eine Kostenerstattung erfolgt erstmalig ab dem Jahre 2022.
- (7) Die Stadt stellt der Gemeinde die ermittelte Kostenerstattung für das vergangene Jahr bis zum 30.06. in Rechnung. Die Kostenerstattung für das Vorjahr ist spätestens am 15. September des laufenden Jahres fällig.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum zur Kostenermittlung ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Abs. 2 bildet dabei die Berechnung, die als Anlage 1, dieser Vereinbarung beigefügt wird.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage der Jahreslohnjournale der Beschäftigten des Standesamtes, die Grundlage für die Erstellung des Kostennachweises waren, zu verlangen.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsgrundlage einvernehmlich eine Vertragsänderung herbeizuführen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 1 oder 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit zudem der kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg) und der Bekanntmachung der Kündigung durch die Vereinbarungspartner (§ 8 Abs. 1 und 3 GKGBbg).

§ 7 Schriftform

- (1) Andere als die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder davon abweichende Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller Vereinbarungspartner (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 9 Wirksamkeit, Bekanntmachung, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg) der nach § 42 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 S. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Milow, 08.12.2025

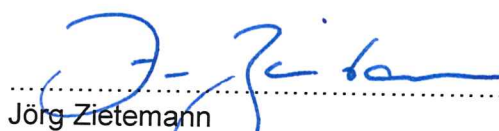


Felix Menzel
Bürgermeister Gemeinde Milower Land

Katharina Stielor

Katharina Stielor
stellv. Bürgermeisterin Gemeinde Milower Land

Rathenow, 11.12.2025



Jörg Zietemann
Bürgermeister Stadt Rathenow



Matthias Remus
Erster Beigeordneter Stadt Rathenow

Stadt Rathenow
Bürgermeister
 Eingangs- Nr. BA 213
 an: 19. MAI 2026
 Mit der Bitte um:
☐ Kenntnisnahme ☐ Wiedervorlage
☐ Stellungnahme ☐ Verbleib
☐ Erledigung ☐ Rückgabe
☐ Antwortschreiben ☐ Rücksprache ☐ pers. o. telef.
 o 2. Unterschr. vmt. Termin: 22/5

Der Landrat des Landkreises Havelland | Platz der Freiheit 1 | 14712 Rathenow



**Der Landrat des
Landkreises Havelland**
als allgemeine untere
Landesbehörde

Dienststelle **Rathenow**
 Dezernat/Amt LR/Amt 15 Kommunalaufsicht,
 Rechnungs- und Gemeindeprüfung
 Auskunft erteilt **Herr Ritzka**

Schollstr. 7
 Zimmer 213
 14712 Rathenow
 Telefon 03385 – 551-4535
 Fax 03385 – 551-34535
 ***E-Mail stefan.ritzka@havelland.de

Stadt Rathenow
 - Der Bürgermeister -
 Berliner Straße 15

14712 Rathenow

→ Frau
 Ahrensdo
 z.d.A.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 20.03.2026
 Mein Zeichen/Aktenzeichen 15.1 GK 08.25-01
 (Bitte stets angeben)
 Datum 13. Mai 2026

Genehmigung

Die **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Milower Land für die Ortsteile Großwudicke, Schmetzdorf, Vieritz und Zollchow auf die Stadt Rathenow** zwischen der Gemeinde Milower Land und der Stadt Rathenow vom 18.03.2026 / 09.03.2026

wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32] S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26. [Nr. 13]) **genehmigt**.

Im Auftrag

Jankowski
 Amtsleiter



Sprechzeiten

Montag geschlossen
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
 MBS in Potsdam
 IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
 BIC WE LAD ED1 PMB

*** Diese E-Mail-Adresse dient nur für den
 Empfang einfacher Mitteilungen ohne
 Signatur und/oder Verschlüsselung